

# SATZUNG

## über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Neuhemsbach (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2016 vom 30. Mai 2016

---

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neuhemsbach hat aufgrund des § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) am 19. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	400 %
Gewerbsteuer	365 %

### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Neuhemsbach, den 30. Mai 2016



(Armin Obenauer)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 30. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Alter', with a stylized flourish at the end.

(Andreas Alter)  
Bürgermeister